



Geschäftszeichen:
BHLLForst-2018-328028/50-PV

Bearbeiter/-in: Viktoria Pürmayr
Tel: 0732 69414-66516
Fax: 0732 69414-266399
E-Mail: bh-ll.post@ooe.gv.at

Linz, 15.06.2021

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zum Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung)

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Schutzmaßnahmen

- (1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Linz-Land sowie in deren Gefährdungsbereichen ist **jedes Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten**.
- (2) Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Bekanntmachung dieses Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

§ 3

Strafbestimmung

Übertretungen des § 1 werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land sowie der Gemeindeämter des Bezirkes Linz-Land kundgemacht.
- (2) Gegenständliche Verordnung tritt **mit sofortiger Wirkung in Kraft**.

Freundliche Grüße
Für den Bezirkshauptmann

Viktoria Pürmayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

An der Amtstafel

angeschlagen am: **15. JUNI 2021**
abgenommen am:

